

10.43

**Beschluss des Rates über die "Geschäfte der laufenden Verwaltung"
einschließlich des dazugehörenden Berichtswesens vom 15.11.2001**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

A. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
4. Erteilung von Prozessvollmachten,
5. Rechtsstreite vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten sowie Einlegung von Rechtsmitteln,
6. Löschungsbewilligungen,
7. Abtretungserklärungen,
8. Vorrangseinräumungen,
9. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten,
10. Ausführungsplanung von beschlossenen Projekten mit einem Gesamtaufwand von höchstens 100.000 €,
11. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 11.1 Verträge über Lieferungen von Heizöl und sonstige Energie unbegrenzt
 - 11.2 Verträge über Lieferungen und Leistungen, jedoch nicht für Nachtrags- oder Zusatzaufträge, durch welche die ursprüngliche Auftragssumme von über 100.000 € um mehr als 10 % überschritten wird 100.000 €
 - 11.3 Verträge im Planungsbereich 25.000 €
 - 11.4 Verfügungen über das Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit 25.000 €
 - 11.5 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25.000 €

11.6	Stundung von Forderungen	
	a) kürzer als 1 Jahr	100.000 €
	b) länger als 1 Jahr	50.000 €
	c) Aussetzung der Vollziehung durch Finanzamt	unbegrenzt
11.7	Niederschlagung von Forderungen	
	a) befristete Niederschlagungen	50.000 €
	b) unbefristete Niederschlagungen	10.000 €
11.8	Erlass von Forderungen	10.000 €
11.9	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	12.500 €
11.10	Bewilligung von Beihilfen an Einzelpersonen, Vereine und Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit die Bewilligung aufgrund von Richtlinien des Rates erfolgt oder Haushaltsmittel gesondert für den jeweiligen Verein, Verband oder die sonstige Vereinigung im Haushaltsplan festgesetzt sind	unbegrenzt
	für übrige Beihilfen im Rahmen des Haushaltsplanes	5.000 €
11.11	gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, ein Nachgeben bzw. Zugeständnis seitens der Stadt bis zu	5.000 €
12.	Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte (§ 40 Abs. 1 Nr. 13) (Jahressumme) bis zu	50.000 €
13.	neue Zinskonditionen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist auf der Grundlage eines bestehenden Darlehnsvertrages, wenn sich der Zinssatz gegenüber der bisherigen Festlegung nicht verschlechtert	
14.	Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO sowie zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen i.S.d. § 91 Abs. 5 NGO bis zum Betrag von	10.000 €
B.	Über die Vornahme von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne von A. dieser Richtlinie ist wie folgt dem Rat zu berichten:	
1.	über Maßnahmen im Sinne von 10. zum Ende eines jeden Quartals, wobei der Bericht zu enthalten hat:	
	- Planendes Amt, Bezeichnung des Objektes, Planungsinhalt unter Beifügung eines Übersichtsplanes, Baubeginn, Kosten,	
2.	über die Vergabe von Aufträgen im Sinne von 11.2 von mehr als 25.000 € im Einzelfall jeweils zum Ende eines Quartals, wobei der Bericht zu enthalten hat:	
	- Angabe des zuständigen Amtes, des Verwendungszweckes, der Vergabeart, des Vertragspartners, der Vertragshöhe und von Besonderheiten (z. B. Abweichung vom Submissionsergebnis, Überschreitung der Kostenschätzung),	
3.	über die Vergabe von Aufträgen im Sinne von 11.3 jeweils zum Ende eines Quartals, wobei der Bericht zu enthalten hat:	

- Angabe des zuständigen Amtes, des Gutachtengegenstandes/Planungsauftrages, der Vergabeart, des Vertragspartners, der Vertragshöhe und von Besonderheiten.

4. über Verfügungen im Sinne von 11.4 zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht die Angabe des zuständigen Amtes, der Art der Verfügung, des Grundes der Verfügung, des Verfügungsbegünstigten und des Wertes der Verfügung zu enthalten hat,
5. über Verfügungen im Sinne von 11.5 zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht die Angabe des zuständigen Amtes, die Grundstücksfläche, den Gesamtpreis, den Quadratmeterpreis und den Vertragspartner zu enthalten hat,
6. über Stundung und Niederschlagung von Forderungen nach 11.6 und 11.7, soweit sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen, zum Ende eines jeden Quartals, wobei der Bericht die Angabe des zuständigen Amtes, des Schuldners, der Forderungshöhe, des Forderungsgrundes und des Grundes der Stundung oder Niederschlagung zu enthalten hat,
7. über den Erlass von Forderungen nach 11.8, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.250 € übersteigen, zum 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht die Angabe des zuständigen Amtes, den Schuldner, die Forderungshöhe, den Forderungsgrund und den Grund des Erlasses zu enthalten hat,
8. über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nach 11.9 zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht das zuständige Amt, die Art des Objektes, den Vertragspartner, den Grund der Anmietung/Anpachtung bzw. der Vermietung/Verpachtung und die Höhe des Miet-/Pachtzinses zu enthalten hat,
9. über die Bewilligung von Beihilfen an Vereine usw. nach 11.10 zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht Angaben über das zuständige Amt, den Empfänger, den Grund der Beihilfe und deren Höhe zu enthalten hat,
10. über den Abschluss von Vergleichen nach 11.11. zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht Angaben über das zuständige Amt, den Vergleichspartner, die Höhe des Nachgebens, den Forderungsgrund und den Grund des Nachgebens zu enthalten hat,
11. über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften nach 12. zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht Angaben über das zuständige Amt, den Kreditgeber bzw. den Schuldner, den Zweck des Kredites bzw. der Bürgschaft sowie die vereinbarten Konditionen zu enthalten hat,
12. über die Verbesserung von Zinskonditionen nach Ziffer 13 am 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres,
13. über die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen nach 14. nach Maßgabe von § 89 Absatz 1 Satz 4 NGO.